

Avantgarde Business Solutions GmbH: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud-Services

- 1. Kontakt- und Registerdaten der Avantgarde Business Solution GmbH**

Die Avantgarde Business Solution GmbH (im Folgenden „Avantgarde“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 6896 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.
- 2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden**
 - 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Bereitstellung der in Ziffer 3 definierten Cloud-Services durch Avantgarde gegenüber einem Kunden von Avantgarde (im Folgenden „Kunde“ genannt).
 - 2.2. Avantgarde bietet ihre Leistungen ausschließlich privatrechtlichen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen an. Verbraucher können die Leistungen von Avantgarde nicht in Anspruch nehmen.
 - 2.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Avantgarde ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Avantgarde machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.
- 3. Inhalt der Cloud-Services**

„Cloud-Services“ im Sinne dieser AGB sind folgende Leistungen von Avantgarde gegenüber dem Kunden für dessen Zugriff über das Internet: Application Service Providing Leistungen, Software as a Service Leistungen, Betrieb von Software im Auftrag des Kunden in einer virtuellen Server-Umgebung, Plattform as a Service Leistungen oder Infrastructure as a Service Leistungen.
- 4. Verfügbarkeit der Cloud-Services**

Soweit keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall besteht, weisen die Cloud-Services am Ausgangsrouten des Rechenzentrums, von dem aus sie erbracht werden, eine Verfügbarkeit von 99,0 % je Betriebsjahr auf. „Verfügbarkeit“ im Sinne dieser Ziffer 4 bedeutet die tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit im Verhältnis zur Dauer des gesamten Betriebsjahres. „Betriebsjahr“ im Sinne dieser Ziffer 4 meint einen Zeitraum von 12 Monaten ab Bereitstellung der betreffenden Cloud-Services sowie jeden sich daran anschließenden Zeitraum von jeweils weiteren 12 Monaten. Nicht zum Betriebsjahr im Sinne dieser Ziffer 4 zählen von Avantgarde mindestens 7 Tage zuvor angekündigte Unterbrechungen aufgrund von Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, soweit (i) diese Unterbrechungen jeweils in den Zeitraum von 17:30 Uhr eines Tages bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Tages fallen und (ii) maximal 1 Unterbrechung pro Woche stattfindet.
- 5. Laufzeit und Kündigung von Cloud-Services**
 - 5.1. Ist im Einzelfall eine anfängliche Laufzeit für einen Cloud-Service von mindestens 12 Monaten vereinbart, kann der Cloud-Service während dieser anfänglichen Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Die Laufzeit des Cloud-Services verlängert sich nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit jeweils um 12 weitere Monate, es sei denn, der Cloud-Service wird von Avantgarde oder dem Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines solchen Verlängerungszeitraums gekündigt.
 - 5.2. Ist im Einzelfall eine anfängliche Laufzeit für einen Cloud-Service von weniger als 12 Monaten vereinbart, kann der Cloud-Service während dieser anfänglichen Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Die Laufzeit des Cloud-Services verlängert sich nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit jeweils um einen weiteren Monat, es sei denn, der Cloud-Service wird von Avantgarde oder dem Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines solchen Verlängerungszeitraums gekündigt.
 - 5.3. Ist im Einzelfall keine anfängliche Mindestlaufzeit für einen Cloud-Service vereinbart, ist die Laufzeit dieses Cloud-Services zeitlich nicht beschränkt. Der Cloud-Service kann in diesem Fall von Avantgarde oder dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
 - 5.4. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6. Nutzungsrechte an den Cloud-Services**
 - 6.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, erhält der Kunde an den Cloud-Services das auf die jeweilige Vertragsdauer beschränkte, nichtausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Cloud-Services in dem im Einzelfall vereinbarten Umfang für interne betriebliche Zwecke zu nutzen.
 - 6.2. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an den Cloud-Services einzuräumen.
- 7. Administrationsrechte an den der Cloud-Services**

Soweit Avantgarde dem Kunden Administrationsrechte im Hinblick auf die Cloud-Services einräumt, gilt:

 - 7.1. Der Kunde ist für die Folgen der Nutzung dieser Administrationsrechte selbst verantwortlich. Avantgarde haftet daher insb. nicht für Beeinträchtigungen der Cloud-Services, die der Kunde mittels Nutzung der Administrationsrechte verursacht hat.
 - 7.2. Der Kunde darf Zugangskennungen zu Administrations-Accounts der Cloud-Services nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird diese Zugangskennungen bei Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern.
- 8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bzgl. der Cloud-Services**
 - 8.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, wird der Kunde die Cloud-Services ausschließlich selbst nutzen.
 - 8.2. Der Kunde wird ihm von Avantgarde zur Verfügung gestellte Zugangskennungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und ohne vorherige Zustimmung von Avantgarde nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird diese Zugangskennungen bei Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern.
 - 8.3. Der Kunde ist für die Sicherung der Daten auf seinen IT-Systemen selbst verantwortlich.
 - 8.4. Der Kunde darf die Cloud-Services nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Der Kunde wird es insbesondere unterlassen, die Cloud-Services für folgende Aktivitäten zu nutzen: (i) Verletzung des Datenschutzrechts, (ii) Werbemaßnahmen, die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen, (iii) Begehung von oder Teilnahme an Straftaten, (iv) Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, (v) Verletzung von Persönlichkeitsrechten, (vi) Verletzung von gesetzlichen Informationspflichten.
 - 8.5. Soweit es dem Kunden von Avantgarde gestattet ist, auch Dritten Zugang zu den Cloud-Services zu verschaffen, wird der Kunde diesen Dritten die Pflichten aus Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.4 entsprechend schriftlich auferlegen.
 - 8.6. Administrationsrechte im Hinblick auf die Cloud-Services und hierzu gehörige Zugangskennungen zu Administrations-Accounts darf der Kunde in keinem Fall Dritten zugänglich machen.
- 9. Mängelhaftung von Avantgarde**

Avantgarde haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

 - 9.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Avantgarde auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.
 - 9.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform melden.
 - 9.3. Avantgarde beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. Avantgarde kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.
 - 9.4. Der Kunde unterstützt Avantgarde bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.
 - 9.5. Die Haftung von Avantgarde aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel besteht nur, soweit Avantgarde die anfänglichen Mängel zu vertreten hat.
 - 9.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.
 - 9.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Avantgarde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10. Allgemeine Haftung von Avantgarde**
 - 10.1. Avantgarde haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - 10.2. In sonstigen Fällen haftet Avantgarde – soweit in Ziffer 10.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

Avantgarde Business Solutions GmbH:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud-Services

- 10.3. Die Haftung von Avantgarde für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 10.2 unberührt.
- 11. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**
Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von Avantgarde erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.
- 12. Entgelte und Zahlungsbedingungen**
- 12.1. Monatlich, quartalsweise, halbjährlich, oder jährlich zu entrichtende Entgelte sind vom Kunden jeweils zu Beginn des betreffenden Monats, Quartals, Halbjahrs oder Jahrs zu zahlen.
- 12.2. Die Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer sowie anwendbarer Einfuhrumsatzsteuern und Zölle.
- 12.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf die Entgelte Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Avantgarde nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Avantgarde die Zahlung, wegen der die Abzugsteuer zu entrichten ist, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuer, entrichten.
- 12.4. Rechnungen von Avantgarde sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 13. Anpassung von Entgelten**
- 13.1. Erhöht ein Vorlieferant im Verhältnis zu Avantgarde die Entgelte für unter diesem Vertrag an den Kunden weiterzureichende Cloud-Services, ist Avantgarde berechtigt, die zwischen Avantgarde und dem Kunden gültigen Entgelte für die betroffenen Cloud-Services mit Wirkung zum entsprechenden Zeitpunkt in Höhe des gleichen Betrags zu erhöhen.
- 13.2. Bzgl. der Cloud-Services, die nicht von einem Vorlieferanten stammen, ist Avantgarde berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat zum Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahrs eine Erhöhung der bis dahin gültigen Entgelte für diese Cloud-Services durchzuführen. Eine solche Erhöhung darf maximal 5 % der bis dahin gültigen Entgelte für diese Cloud-Services betragen.
- 14. Import- und Exportkontrolle**
- 14.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen die Inanspruchnahme der Cloud-Services durch den Kunden ggf. unterliegen.
- 14.2. Benötigt der Kunde für die Inanspruchnahme der Cloud-Services eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.
- 15.2. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- 15.3. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.
- 16. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**
- 16.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von Avantgarde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 16.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.
- 17. Abtretung**
Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit Avantgarde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 18. Änderungen der AGB**
- 18.1. Möchte Avantgarde diese AGB ändern, so wird Avantgarde dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder per E-Mail anbieten.
- 18.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 18.1 gilt als erteilt, wenn er dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. Avantgarde wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.
- 19. Gerichtsstand**
Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 20. Geltendes Recht**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2019-10-30